

Ruhestand – Unterricht an einer Schule (alt / andere) – finanzielle Aspekte Entgelt und Besoldung ab 01.12.2022

Zur Situation: Schulleiter bitten pensionierte Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung durch Erteilung von Unterricht im Rahmen einer kurzfristige Beschäftigung aus flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht (früher: Geld statt Stellen).

Für eine solche Tätigkeit bedarf es keiner Anzeige bzw. Einholung einer Genehmigung bei der Bezirksregierung, die in der aktiven Zeit zuständig war. Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) ist aber die Höhe eines solchen **Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst** mitzuteilen, damit evtl. die Pension gekürzt wird, wenn bestimmte **monatliche Höchstgrenzen** für die Summe aus Ruhegehalt und Verwendungseinkommen überschritten wird. Die folgende Tabelle gilt für:

ledige Beamte ohne Familienzuschlag Stufe 1, ohne ruhegehaltfähigen Zulage und ohne Versorgungsabschlag nach der Erhöhung **des Entgelts und der Besoldung um 2,8 % ab 1. Dezember 2022**. Der pensionierte Beamte erhält als tarifbeschäftigter Kollege die höchste **Stufe 5** der zustehenden Entgeltgruppe, wenn der Beginn des Ruhestandes höchstens ein halbes Jahr (ansonsten **Stufe 3**) zurückliegt. **Beamte mit A 14 und A 15 erhalten als Tarifbeschäftigte die Entgeltgruppe 13.**

Besoldungsgruppe	max. Ruhegehalt in €	Höchstgrenze in €	BesHöchst-Grenze vor 65 J. nur bei DU und SB in €	Engeltgruppe Stufe 5	Monats-Entgelt in €	St-Entgelt bei 28 Woch-Std in €	St-Entgelt bei 25,5 WoStunden in €	max. Wochen-Stunden-Zahl ohne Pensionenkürzung
A 10	2985	4160	3510	E 9b	4295	153	168	7 bzw 2
A 12	3630	5059	4155	E 11	5223	187	205	7 bzw 2
A 13	4029	5615	4554	E 13	5862	209	230	6 bzw 2
A 14	4456	6211	4981	E 13	5862	209	230	6 bzw 2
A 15	5026	7005	5551	E 13	5862	209	230	6 bzw 2

maximales monatliches Ruhegehalt: Auf die Höchstgrenze wird der Ruhegehaltssatz von 71,75 % ohne Versorgungsabschlag angewendet. z. B. **A 13:** $5652 * 0,99349$ (wg. Sonderzahlung gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG) $* 0,7175 = 4029$ €

monatliche Höchstgrenze: **100 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Pensionierung zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate (bis 31.12.2019 keine Anrechnung von Erwerbseinkommen) bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag.

Besondere monatliche Höchstgrenze: **71,75 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich **525 EUR** bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre.

Beide monatlichen Höchstgrenzen gelten bis zur **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate**. Danach gibt es keine Höchstgrenze mehr, nur bei Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst gilt die Höchstgrenze von 100 % weiter.

Stundenentgelt-Berechnung: **E 11** $5223 / 28 = 187$ **E 13** $5862 / 25.5 = 230$

Die **besondere Höchstgrenze** gilt nur für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit (DU) oder als Schwerbehinderte (SB) auf eigenen Antrag hin nach dem 60. Geburtstag pensioniert worden sind. Sie ermittelt sich aus 71,75 % des vollen Bruttoeinkommens mit Faktor 0,99349 (wegen Sonderzahlung gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG) und vermehrt um 525 € (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG). **Zum Beispiel bei A 12:** $5092 * 0,7175 * 0,99349 = 3630$ **3630 + 525 = 4155 €** Bei einem Ruhegehalt von 3630 € werden die 3630 € nur gekürzt, wenn mehr als 525 € hinzuverdient werden. Dies tritt bei 2 Stunden ($525 / 187 = 2,81$) an Realschule nicht ein. Bei A 13 Gymnasium/Gesamtschule ($525 / 230 = 2,28$) sind es nur 2 Stunden.

Die Zahlen bei der **max. Wochenstunden-Zahl** gehen von einem **max. Ruhegehalt** aus. Versorgungsunschädlich bei A 13 sind also (z. B. $5615 - 4029 = 1586$ $1586 / 230 = 6,90$ höchstens 6 (Gymnasium oder Gesamtschule) Stunden bzw. 2 (2) Stunden bei Pensionierung wegen SB bzw. DU. Bei einem geringeren Ruhegehalt erhöht sich natürlich die Stundenzahl.

Hilfe für die Kolleginnen und Kollegen, bei denen die Tabelle auf der 1. Seite nicht gilt, z. B. weil folgende Abweichungen vorliegen: verheiratet, ruhegehaltfähige Zulage (Konrektor etc), Versorgungsabschlag (Antrag Schwerbehinderung oder ab 63 Jahre, Dienstunfähigkeit).

Hier hilft die **letzte Bezügemitteilung** des LBV NRW. Bei einem Kollegen mit A 13/12 steht z. B. ab 01.12.2022:

Versorgungsbezüge:

Grundgehalt		5.652,17
Familienzuschlag Stufe 1		152,68
rgf. Dienstbezüge (ges.)		5.804,85
Absenkungsfaktor § 5 Abs. 1	0,99349	5.767,06
Ruhegehalt	71,75 %	4.137,87
- Versorgungsabschlag	3,60 %	148,96
Ruhegehalt (gesamt)		3.988,91

Mit Hilfe dieser Daten kann jetzt die **Höchstgrenze** ermittelt werden.

Höchstgrenze: 5804,85 €

Diese Höchstgrenze gilt für:

Fall 1: Pensionierung zur Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate bzw. Antragspensionierung nach 63. Geburtstag.

Fall 2: Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre, wenn der Beamte **älter** ist als die **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate**.

Die **besondere Höchstgrenze** kann nun wie folgt berechnet werden:

$$5804,85 * 0,99349 * 0,7175 = 4137,87 \quad 4137,87 + 525 = 4662,87$$

Besondere Höchstgrenze: 4662,87 €

Diese besondere Höchstgrenze gilt für:

Fall 3: Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre, wenn der Beamte **jünger** ist als die **Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate**.

Ermittlung des Zuverdienst zum Ruhegehalt durch Entgelt als Tarifbeschäftigter

Fall 1 und Fall 2: $5804,85 - 3.988,91 = 1815,94 \text{ €}$

Berechnung der maximalen Wochenstundenzahl mit den Stundenentgelt-Sätzen der Tabelle:

$1815,94 / 209 = 8,69$ Stunden an Schulen mit 28 Wochenstunden

$1815,94 / 230 = 7,90$ Stunden an Schulen mit 25,5 Wochenstunden

Versorgungsunschädlich sind also höchstens 8 Stunden an Realschule bzw. 7 an Gymnasium oder Gesamtschule.

Fall 3: $4662,87 - 3988,91 = 673,96 \text{ €}$

Berechnung der maximalen Wochenstundenzahl:

$673,96 / 209 = 3,22$ Stunden an Schulen mit 28 Wochenstunden

$673,96 / 230 = 2,93$ Stunden an Schulen mit 25,5 Wochenstunden

Versorgungsunschädlich sind also höchstens 3 Stunden an Realschule und 2 Stunden an Gymnasium oder Gesamtschule.

Der pensionierte Kollege, der seiner alten Schule oder auch einer anderen helfen will, schließt mit der Bezirksregierung einen befristeten Arbeitsvertrag in der jeweiligen Entgeltgruppe in der höchsten Entwicklungsstufe 5, **wenn der Beginn des Ruhestandes höchstens ein halbes Jahr zurückliegt. Anderenfalls wird die Stufe 3 gewährt.** Das LBV versteuert evtl. das neue Entgelt zusammen mit dem Ruhegehalt oder allein in **Steuerklasse VI**. 5 Wochenstunden z. B. führen zu einer Bruttovergütung von: $5 * 209 \text{ €} = 1045 \text{ €}$. Nach Abzug von Steuern (L-St, K-St und So-Z) in Steuerklasse VI verbleiben ca. **916 €**. Sonstige Sozialabgaben wie z. B. Rentenversicherung fallen bei einem pensionierten Beamten nicht an, aber unter Umständen beim Arbeitgeber.

§ 66 LBeamtVG NRW Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen - Auszug

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4,[...]

3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich 525 Euro.[...]

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

- 1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand*
- 2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen,*

bis zum Ablauf des Jahres 2024 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

Aus Absatz 13 folgt, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die im Fall 1 mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum 31.12.2024 keine Höchstgrenzenüberschreitung wegen Tätigkeit an der alten Schule zu befürchten haben, da ihr Entgelt für die Arbeit an der Schule nicht als Erwerbseinkommen zählt.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die wegen Dienstunfähigkeit, auf Antrag ab 63 Jahre oder als Schwerbehinderte auf Antrag ab 60 Jahre in den Ruhestand versetzt worden sind, ändert sich durch den neuen Absatz 13 im § 66 des LBeamtVG erst dann etwas, wenn sie im Ruhestand die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren plus Anhebungsmonate vor dem 31.12.2024 erreichen.